

wartmann merker



Wann ist ein Gut rechtlich ein
Kulturgut?

4. Tagung Dachverband Kunstmarkt Schweiz
24. September 2018

Peter Hafner

Übersicht

- » Bestimmungen zum Begriff Kulturgut im Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten 1954 (HAK) und UNESCO-Konvention 1970
- » Umsetzung in nationales Recht: KGSG, KGTG und Ausführungsverordnungen
- » Kriterien «Kulturgut im engeren Sinn» oder «grosses Kulturgut»:
Konkretisierung durch KGS-Inventar und KGT-Verzeichnis
- » Kriterien «Kulturgut im weiteren Sinn» oder «einfaches Kulturgut»
- » Rolle bilateraler Staatsverträge über Einfuhr und Rückführung von Kulturgut
- » Beispiele
- » Praktische Folgen

Multilaterale Staatsverträge – HAK

» Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (HAK)

Art. 1 HAK: «Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker **von grosser Bedeutung** ist, wie z.B Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischen Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischen Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b) Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z.B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive ...
- c) Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.»

Multilaterale Staatsverträge – HAK

- » Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999

Art. 10: Kulturgut kann unter verstärkten Schutz gestellt werden, sofern es die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt:

- a) Es handelt sich um kulturelles Erbe **von höchster Bedeutung** für die Menschheit;
- b) es wird durch angemessene innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsmassnahmen geschützt, mit denen sein aussergewöhnlicher kultureller und historischer Wert anerkannt und das höchste Mass an Schutz gewährleistet wird;
- c) es wird weder für militärische Zwecke noch für den Schutz militärischer Anlagen verwendet, ...

Nationales Recht – KGSG

» Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSG) vom 20. Juni 2014

- Begriff Kulturgüter: «Güter, Gebäude und Orte nach Artikel 1 des Abkommens»
- Erweiterung Geltungsbereich: Kulturgüterschutz bei Katastrophen und in Notlagen
- Schutzkategorie «verstärkter Schutz» gemäss Zweitem Protokoll zum HAK
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) hat zur Sicherung der Kulturgüter u.a.

folgende Aufgabe:

Es führt ein Kulturgüterschutzinventar mit Objekten von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar), legt es dem Bundesrat zur Genehmigung vor und veröffentlicht es (Art. 4 lit. d KGSG)

Kennzeichen Kulturgüterschild (Art. 9 KGSG)



- » Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29. Oktober 2014

Art. 1 Kategorien von Kulturgütern und Kriterien

¹ Die Kulturgüter werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte);
- b. Kulturgüter von regionaler Bedeutung (B-Objekte);
- c. Kulturgüter von lokaler Bedeutung (C-Objekte).

² Bei der Einteilung werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. architektonische und künstlerische Bedeutung;
- b. wissenschaftliche und kunstwissenschaftliche Bedeutung;
- c. ideelle und materielle Bedeutung;
- d. historische Bedeutung;
- e. technische Bedeutung;
- f. bei Bauwerken zusätzlich zu den Buchstaben a–e: Bedeutung im Orts- oder Landschaftsbild und Qualität des Bauwerks unter Einbezug der unmittelbaren Umgebung;
- g. bei Sammlungen zusätzlich zu den Buchstaben a–e:
 - 1. Wert der Sammlung im Kontext,
 - 2. kulturelle Bedeutung und Bekanntheitsgrad,
 - 3. Zustand der Objekte und Art der Lagerung.

KGS-Inventar

» Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von Nationaler Bedeutung, Ausgabe 2009

«Die Bewertung nimmt Einzelbauten aufgrund ihrer individuellen Qualität und Einzigartigkeit als Objekte von nationaler Bedeutung auf und nicht als Repräsentant einer Objektserie. Damit fielen Gruppen mit Objekten ähnlicher Art aus dem Inventar, etwa gleichartige Bahnhöfe an derselben Strecke oder Bauernhäuser eines bestimmten Typus.»

(Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, Revision des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar), Erläuternder Bericht, 30. Oktober 2009, Ziff. 5.1, S.8)

Multilaterale Staatsverträge – UNESCO-Konvention 1970

- » Art. 1: «Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft **bedeutungsvoll** bezeichnetes Gut, das folgenden Kategorien angehört:
- a)-b) ...
 - c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmässiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
 - d) ...
 - e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie beispielsweise Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;
 - f) ...
 - g) Gut von künstlerischem Interesse, wie i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen ...»

» Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG) vom 20. Juni 2003

- «Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft **bedeutungsvolles** Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört» (Art. 2 Abs. 1 KGTG).
- Kulturgüter im Eigentum des Bundes oder der Kantone, die von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe sind, werden im Kulturgüterverzeichnis eingetragen (Art. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 KGTG).

- » Verordnung über das Kulturgüterverzeichnis des Bundes (KGVV) vom 21. Mai 2014

Art. 2 Aufnahme in das KGT-Verzeichnis

¹ In das KGT-Verzeichnis werden bewegliche Kulturgüter von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe aufgenommen.

² Von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe ist ein bewegliches Kulturgut, das mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- a. künstlerische, kunsthistorische oder kunstwissenschaftliche Bedeutung;
- b. Einzigartigkeit oder Seltenheit;
- c. kunsthandwerklicher Wert;
- d. ikonographische Bedeutung;
- e. historische Bedeutung;
- f. Bedeutung im Kontext der Sammlung;
- g. materieller Wert.

Zwischenfazit «Kulturgut im engeren Sinn», «grosses Kulturgut» (1/2)

- » HAK: ... bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker **von grosser Bedeutung** ist, ...
- » Zweites Protokoll zum HAK, verstärkter Schutz: ... kulturelles Erbe **von höchster Bedeutung** für die Menschheit ...
- » KGSG: Verweist für Begriffsbestimmung auf HAK
- » KGSV: KGS-Inventar anhand Kriterienliste
- » UNECSO-Konvention 1970: ... gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft **bedeutungsvoll** bezeichnetes Gut, ...
- » KGTG: ... ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft **bedeutungsvolles** Gut, ...
- » KGVV: KGT-Verzeichnis anhand Kriterienliste

Zwischenfazit «Kulturgut im engeren Sinn», «grosses Kulturgut» (2/2)

» Unterschiede bei Kriterien für KGS-Inventar und KGT-Verzeichnis

KGS-Inventar: Seltenheitswert bei Liste in Art. 2 KGSV nicht erwähnt; Seltenheitswert alleine kann keine Aufnahme in KGS-Inventar begründen (BABS, Erläuternder Bericht, S. 7).

KGT-Verzeichnis: Seltenheit kann nach Wortlaut Art. 2 KGVV Aufnahme ins KGT-Verzeichnis begründen

Sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung; fraglich, ob Begriffsumschreibung auf Verordnungsstufe genügende gesetzliche Grundlage bildet.

«Kulturgut im weiteren Sinn», «einfaches Kulturgut» bzw. «kleines Kulturgut»

- » Auch einfaches Kulturgut ist Sonderkategorie gegenüber normaler Fahrnis; es braucht objektive Begründung des Sonderstatus als Kulturgut
- » Kriterien von Art. 2 KGVV auch relevant für Beurteilung, ob einfaches Kulturgut vorliegt; keine Einstufung als einfaches Kulturgut, falls keines der objektiven Kriterien erfüllt ist
- » Existenz zahlreicher vergleichbarer Objekte spricht gegen Einstufung als bedeutungsvoll
- » Checkliste Bundesamt für Kultur BAK «Ist das Objekt ein Kulturgut?» Stand Mai 2016 ist keine Rechtsquelle
Kriterien «in einem Museum ausgestellt wird/museumswürdig ist» / «relativ selten ist» / «in der Fachliteratur erwähnt wird» nicht für sich allein entscheidend
- » Nicht alle Objektkategorien der UNECSO-Konvention sind Kulturgüter im Sinne des KGTG; gilt auch für Altertümer und Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen

Bilaterale Staatsverträge über Einfuhr und Rückführung von Kulturgut

- » Bundesrat kann Staatsverträge über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgut abschliessen, falls folgende Bedingungen erfüllt sind (Art. 7 KGTG):
 - a. Gegenstand der Vereinbarung muss ein Kulturgut von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates sein;
 - b. das Kulturgut muss im jeweiligen Vertragsstaat Ausfuhrbestimmungen unterliegen, die den Schutz des kulturellen Erbes bezwecken; und
 - c. der Vertragsstaat muss Gegenrecht gewähren.
- » Bilaterale Staatsverträge mit (in Reihenfolge des Inkrafttretens) Italien, Ägypten, Griechenland, Kolumbien, China, Zypern, Peru und Mexiko

Bilaterale Staatsverträge über Einfuhr und Rückführung von Kulturgut

» Regelung Einfuhr von Kulturgut

Einfuhr setzt Nachweis voraus, dass die im anderen Vertragsstaat geltenden Ausfuhrbestimmungen erfüllt sind (Exportlizenz)

Gilt nur für Einfuhr aus Gebiet des Vertragsstaates, z.B. Einfuhr ägyptischer Kulturgüter aus Ägypten in die Schweiz, nicht aber bei Einfuhr solcher Kulturgüter aus Drittstaaten, z.B. Einfuhr eines in London erworbenen ägyptischen Kulturgutes

Einfuhr aus Drittstaaten unterliegt allenfalls Exportbewilligung des Drittstaates; liegt Exportbewilligung des Drittstaates vor, oder ist eine solche nicht erforderlich, ist Einfuhr in die Schweiz nicht bewilligungspflichtig

Praxis BAK und Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sendungen antiker ägyptischer Objekte bei der Einfuhr umfassend zu prüfen, konzeptionell verfehlt

Beispiele



Bundesbrief (Bundesbriefmuseum)



Waffen und Rüstungen (Schweizerisches Nationalmuseum)

Beispiele



Augustus von Prima Porta (vatikanische Museen)



Öllampen (Wiener Römermuseum)

Beispiele



Römische und byzantinische Gefässe (Bonhams)

Beispiele

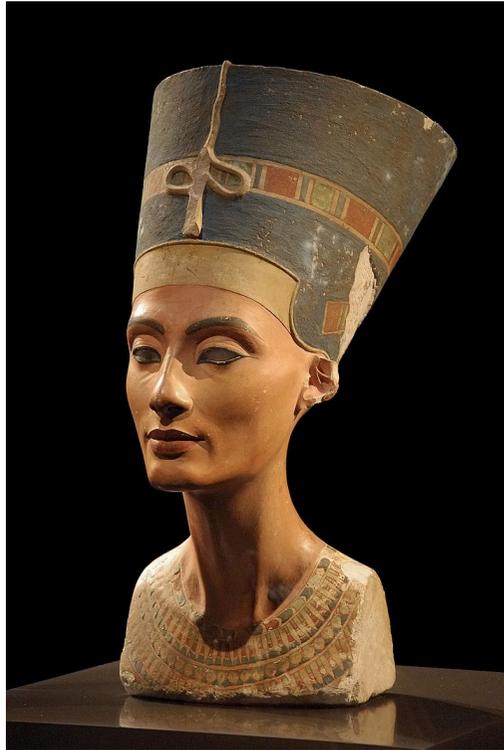


Teil des Parthenon-Frieses (British Museum London)



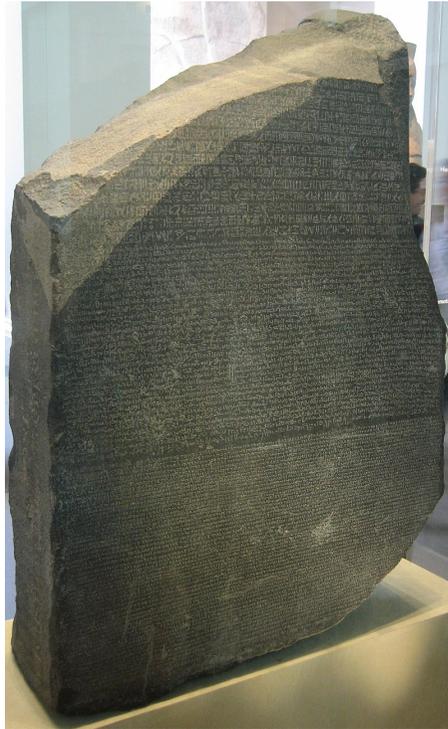
Amphoren (Museo Archeologico Regionale Eoliano in Sizilien)

Beispiele



Büste der Nofretete (Neues Museum Berlin)

Beispiele



Stein von Rosette (British Museum London)



ägyptische Gefässe (Bonhams)

Praktische Auswirkungen der Begriffsumschreibung Kulturgut

- » Unterscheidung von beweglichen Sachen als Kulturgut (im engeren oder weiteren Sinn) oder einfache Fahrnis ist von grosser praktischer Bedeutung:
 - Anwendung KGTG, einschliesslich Sorgfaltspflichten im Kunsthandel und bei Auktionen, Deklarationspflicht bei Ein-, Durch-, und Ausfuhr
 - Auswirkungen auf die Eigentumsordnung

wartmann merker



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Peter Hafner, Rechtsanwalt, LL.M.

p.hafner@wartmann-merker.ch

Wartmann Merker
Rechtsanwälte – Attorneys at law
Kirchgasse 48
8024 Zürich